

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 06.12.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt auf

- 430 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 200v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Gutenzell-Hürbel mit Sitz in 88484 Gutenzell-Hürbel erhoben werden.

Gutenzell-Hürbel, den 15.01.2026

Jerg
Bürgermeister

Grundsteuerjahresbescheide 2026:

Die Grundsteuerjahresbescheide gingen Ihnen Anfang 2025 zu. Die jeweiligen Fälligkeitstermine sind auf den Bescheiden dargestellt. Sofern der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, ist dies auf den Bescheiden vermerkt. Selbstzahlern wird empfohlen, die Steuerbeträge zu den angegebenen Fälligkeiten rechtzeitig zu überweisen oder der Gemeindekasse ein Lastschriftmandat zu erteilen. Eine solche Einzugsermächtigung führt in erster Linie zu einer Verwaltungsvereinfachung. Gleichzeitig ist sie aber auch vorteilhaft für den Steuerzahler, da hierdurch Säumniszuschläge sowie Mahngebühren vermieden werden können. Bitte prüfen Sie, ob der Bescheid die richtige Anschrift trägt. Im Falle von Unrichtigkeiten bitten wir Sie um entsprechende Nachricht, damit eine Korrektur erfolgen kann.

Zahlung der Grundsteuer nach der Veräußerung eines Grundstücks

Wird ein Grundstück veräußert, so muss die Gemeinde abwarten, bis sie einen geänderten Grundsteuer-Messbescheid vom Finanzamt erhält. Schon mancher, der ein Grundstück veräußerte, war der Meinung, dass die Gemeinde ab diesem Zeitpunkt die Grundsteuer vom Erwerber zu erheben habe. Im Kaufvertrag hatten die Vertragsparteien den Stichtag für den Übergang der Grundsteuerschriftlich festgehalten. Dennoch erhob die Gemeinde über diesen Zeitraum hinaus die Grundsteuer beim Verkäufer. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Änderungen in der Grundsteuer nur und erst dann vornehmen darf, wenn das zuständige Finanzamt zu dem erfolgten Eigentümerwechsel der Gemeinde einen geänderten Grundsteuermessbescheid erteilt hat. Erst wenn dieser geänderte Messbescheid bei der Gemeinde eingegangen ist, darf vom neuen Grundstückseigentümer die Grundsteuer erhoben werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 22 Abs. 4 Bewertungsgesetz) erfolgt die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt immer auf den 01.01. des dem Kaufvertrag nachfolgenden Jahres. Die Gemeinde (wie auch das Finanzamt) ist also gehalten, privatrechtliche Vereinbarungen im Kaufvertrag (z.B. Grundsteuerübergang zum 01.07.) bei der Veranlagung der Grundsteuer nicht zu berücksichtigen. Diese Vereinbarungen gelten lediglich im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber. Da an das Bürgermeisteramt immer wieder solche Anfragen bezüglich des Steuerüberganges gerichtet werden, wollten wir im Zuge der Verteilung der Grundsteuerjahresbescheide auf die Rechtslage aufmerksam machen.